**21. Wahlperiode**

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Digitales
und Staatsmodernisierung

**Ausschussdrucksache 21(23)116**
vom 30. Oktober 2026

## Schriftliche Stellungnahme

der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
(Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag,
Deutscher Städte- und Gemeindebund)

Öffentliche Anhörung am 4. November 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen

BT-Drs. 21/8277

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

**28.10.2026**

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

## Stellungnahme

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen (Drucksache 21/8277)**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat bereits mit ihrer Stellungnahme vom 27.3.2026 zu dem Referentenentwurf eines TKG-Änderungsgesetzes des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung vom 2.2.2026 umfassend zu der geplanten Reform des TKG Stellung genommen. Die dort vorgetragenen Bewertungen und Bedenken bleiben aufrechterhalten, soweit der Regierungsentwurf ihnen nicht Rechnung trägt oder Anpassungen an den vorgesehenen Änderungen vorsieht. Die wesentlichen Aspekte seien daher – zusammen mit Hinweisen zu den im Regierungsentwurf neu enthaltenen Regelungsvorschlägen – an dieser Stelle nochmals betont:

**Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 TKG-E)**

Der Regierungsentwurf verzichtet auf die im Referentenentwurf noch vorgesehene begrüßenswerte Klarstellung, wonach die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 TKG im überragenden öffentlichen Interesse liegende Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzubringen ist. Bestehende Unsicherheiten in der Praxis über Reichweite und Anwendung der Regelung – insbesondere aufgrund des augenfälligen Unterschieds zu ähnlichen Bestimmungen wie etwa § 2 S.2 EEG, der einen solchen Abwägungsvorrang ausdrücklich vorsieht – bestehen somit weiterhin fort.
Die kommunalen Spitzenverbände sehen es grundsätzlich kritisch, dass der Gesetzgeber immer mehr Vorhaben in das überragende öffentliche Interesse stellt und dieses Instrument dadurch zunehmend an Steuerungswirkung verliert. Solange der Gesetzgeber von diesem Instrument aber Gebrauch macht, muss seine Bedeutung für die praktische Rechtsanwendung jedoch möglichst klar erkennbar sein. Umso unverständlicher ist daher der auch vom Bundesrat kritisierte Verzicht auf die geplante Klarstellung des Abwägungsvorrangs.

**Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 25 Abs. 1 Nr. 6 TKG-E) und Nr. 10 (§ 34 Abs. 6 TKG-E)**

Die in §§ 25 Abs. 1 Nr. 6 und 34 Abs. 6 TKG-E vorgesehenen Neuregelungen zur Kupfer-Glas-Migration, insbesondere die erweiterten Transparenzpflichten und die stärkere

Berücksichtigung anderer Glasfasernetzbetreiber, sind aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich zu begrüßen.
Die Kupfer-Glas-Migration ist für die Beschleunigung des flächendeckenden Glasfaserausbau von zentraler Bedeutung. Voraussetzung für die Abschaltung des Kupfernetzes ist jedoch, dass alle Endnutzer durch einen flächendeckenden Glasfaserausbau tatsächlich Zugang zu einem Glasfaseranschluss zu fairen Preisen haben. Zugleich darf die Entscheidung über die Abschaltung von Kupfernetzen nicht allein dem marktmächtigen Unternehmen überlassen bleiben; erforderlich ist dahingehend ein diskriminierungsfreies Verfahren, das auch den Interessen anderer Netzbetreiber ausreichend Rechnung trägt.
Die vorgesehenen Regelungen können nur ein erster Schritt sein. Für einen erfolgreichen Umstieg braucht es Glasfaseranschlüsse bis ins Gebäude, attraktive Angebote der Unternehmen sowie verlässliche Förderprogramme.

**Zu Art. 1 Nr. 26 (§ 83 Abs. 1 TKG-E – Informationen über Liegenschaften)**

In Teil 5 (§§ 78–86 TKG-E) werden die Bereitstellung und Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Informationen über Infrastruktur und Netzausbau sowie das Gigabit-Grundbuch geregelt. Gut verfügbare Daten unterstützen die Netzplanung, können den Ausbau beschleunigen und die Kosten senken. Viele der geplanten Vorgaben, unabhängig davon, ob sie sich an öffentliche Stellen oder an Netzbetreiber richten, werfen jedoch insbesondere in Bezug auf Bürokratieaufwand und tatsächliche Beschleunigung Fragen zur Verhältnismäßigkeit auf. Der Aufwand für die Bereitstellung der Daten steht bislang in keinem ausgewogenen Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung. Denn die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur ist in Deutschland nach wie vor die Ausnahme, während wiederholte Straßenaufbrüche und benachbarte Sendeanlagen weit verbreitet sind. Es bleibt zu hoffen, dass die erweiterte Datenverfügbarkeit zu einer höheren Mitnutzung führt.

Als unverändert problematisch ist aus Sicht der Kommunen die Änderung in § 83 Abs. 1 TKG-E hervorzuheben. Danach soll die wichtige Einschränkung, dass nur für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus geeignete Liegenschaften von der Informationspflicht umfasst sind, entfallen. Die Übermittlung von Informationen über Liegenschaften, die für den Mobilfunkausbau tatsächlich nicht geeignet sind, verursacht unnötigen Aufwand, ohne den Ausbau zu fördern. Sie kann vielmehr falsche Erwartungen bei den Netzbetreibern und vermeidbare Abstimmungs- und Konfliktfälle auslösen. Zwar nimmt der Regierungsentwurf die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder sowie die Bundeswehr nunmehr ausdrücklich von der Übermittlungspflicht aus; (kommunale) Liegenschaften, die aus sonstigen Sicherheitsgründen ungeeignet sind, werden von dieser Ausnahme jedoch nicht erfasst. Für sie kommt lediglich eine Prüfung der allgemeinen Schutz- und Sicherheitsgründe nach § 83 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 3 TKG-E in Betracht. Die Entscheidung über die Nichtaufnahme der übermittelten Informationen liegt damit jedoch bei der zentralen Informationsstelle des Bundes und nicht bei den Kommunen, die die örtlichen Sicherheitsbelange regelmäßig besser beurteilen können dürften.

Klärungsbedürftig ist zudem das Verhältnis zwischen der eigentümerbezogenen Übermittlungspflicht und der neu eingefügten Ausnahme für Nachrichtendienste und Bundeswehr in § 83 Abs. 2 S. 3 TKG-E. Da sicherheitsrelevante Liegenschaften nicht zwingend auch im Eigentum der jeweiligen Nutzer stehen müssen, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Ausnahme unabhängig von den Eigentumsverhältnissen auch für entsprechend genutzte Liegenschaften gilt.

Umfang, Zugänglichkeit und Bereitstellung der im Gigabit-Grundbuch erfassten Informationen sind auf das für den Netzausbau und die Umsetzung der europäischen Vorgaben erforderliche Maß zu beschränken. Zudem müssen Datenschutz und Informationssicherheit gewährleistet sein. Der Gesetzentwurf sollte hierzu Vorgaben zu Zugriffsbeschränkungen und zu technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen der zentralen Informationsstelle enthalten, damit sensible Informationen über öffentliche Liegenschaften nicht in aggregierter Form missbraucht werden können.

Zudem besteht die Befürchtung, dass die Kommunen über die Länder künftig zu mehr Datenlieferungen verpflichtet werden und damit zusätzlicher Verwaltungsaufwands durch die Bereitstellung der Daten entsteht, weiterhin fort. Während der Referentenentwurf vorrangig eine gebündelte Übermittlung vorhandener Daten durch die Vermessungsverwaltungen der Länder, insbesondere aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), vorsah und die Eigentümer subsidiär zur Ergänzung fehlender Daten verpflichtet waren, richtet sich die Übermittlungspflicht im Regierungsentwurf nun unmittelbar an die Eigentümer öffentlicher Liegenschaften; die Option, dass die Länder die Daten gemäß § 83 Abs. 2 S. 2 TKG-E gebündelt aus vorhandenen Registern übermitteln können, besteht weiterhin fort. Dem Hinweis des Bundesrates (vgl. Nr. 20 der Stellungnahme des Bundesrats), die Bundesregierung möge die einmaligen und laufenden Kosten der beiden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung – durch die Gebietskörperschaften einerseits und durch die Länder unter Nutzung von ALKIS andererseits – nachvollziehbar und zutreffend darstellen, ist an dieser Stelle ausdrücklich beizupflichten.
Über die Forderung nach Kostentransparenz hinaus halten wir eine klare gesetzliche Weichenstellung für erforderlich. Die Bereitstellung und Aktualisierung der Liegenschaftsdaten für das Gigabit-Grundbuch sollte vorrangig durch die Länder aus den bestehenden amtlichen Datenbeständen, insbesondere aus ALKIS, erfolgen. Die in § 83 Abs. 2 S. 2 TKG-E vorgesehene bloße Option der Länder, die Daten gebündelt aus vorhandenen Registern zu übermitteln, genügt hierfür nicht. Sie sollte als Regelfall ausgestaltet werden, während eine unmittelbare Übermittlungspflicht der Eigentümer öffentlicher Liegenschaften allenfalls subsidiär zur Ergänzung fehlender Daten in Betracht kommt. Nur so lässt sich vermeiden, dass in den Kommunen zusätzlicher Erfassungs-, Pflege- und Digitalisierungsaufwand entsteht und vorhandene Daten parallel erneut erhoben werden.
Die mit dem Zugang zu und der Bereitstellung von ALKIS-Daten verbundenen einmaligen und laufenden Kosten sind zudem vom Bund zu tragen. Die Datenbereitstellung dient der Umsetzung bundes- und unionsrechtlicher Vorgaben sowie dem Ziel des Bundes, den Gigabit- und Mobilfunkausbau zu beschleunigen. Die Kosten dürfen daher nicht bei den Kommunen verbleiben.

**Zu Art. 1 Nr. 40 (§ 125 Abs. 3 S. 4 TKG-E – Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung)**

Ausdrücklich zu begrüßen ist die im Entwurf der Bundesregierung neu aufgenommene Änderung der Regelungen der Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege. Nach dem neuen § 125 Abs. 3 S. 4 TKG-E soll die Bundesnetzagentur die Nutzungsberechtigung eines Unternehmens ganz oder teilweise widerrufen, wenn Tatsachen dafür vorliegen, dass dieses nicht mehr fachkundig, zuverlässig oder leistungsfähig ist. Der Regierungsentwurf greift damit eine zentrale Forderung der kommunalen Spitzenverbände auf, Maßnahmen zur Qualitätssteigerung des Ausbaus zu treffen und der Bundesnetzagentur ein Instrumentarium an die Hand zu geben,

auf die zunehmende Nichtbeachtung gesetzlicher Vorgaben der nutzungsberechtigten Unternehmen oder durch von diesen eingesetzte Subunternehmen mit dem Entzug der nach § 125 Abs. 2 TKG übertragenen Nutzungsberechtigung reagieren zu können. Über diese zu begrüßende Neuregelung hinaus bleiben unsere grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der vielfach unzureichenden Qualität der Bauausführung jedoch bestehen. Der Widerruf der Nutzungsberechtigung kann insoweit nur ein Baustein sein. Weiterhin ungelöst ist die Problematik des unnötigen Überbaus bestehender Glasfaserinfrastrukturen. Der vermeidbare mehrfache Aufriss kommunaler Straßen und Wege stellt ein beständiges, aber auch zunehmendes Ärgernis für die Städte, Landkreise und Gemeinden dar. Die damit regelmäßig einhergehenden Behinderungen der Lebensqualität der Einwohnerschaft sowie die nicht selten vorkommenden Schäden an Verkehrsinfrastruktur und Versorgungsleitungen treffen mittlerweile auf großes Unverständnis in der Bevölkerung. Wir appellieren daher erneut an den Bund, Überbau einzudämmen und den Kommunen Mittel in die Hand zu geben, unerwünschten Mehrfachausbau zu begrenzen.

**Zu Art. 1 Nr. 40 (127 TKG-E – Fristverkürzung, Vollständigkeitsprüfung und Mitteilung über den Eintritt der Zustimmungsfiktion)**

Die vorgesehenen Änderungen des wegerechtlichen Zustimmungsverfahrens begegnen aus kommunaler Sicht weiterhin erheblichen Bedenken. Sie führen zu zusätzlichem Zeit- und Verwaltungsdruck bei den Wegebaulastträgern, ohne dass ein entsprechender Beitrag zur Beschleunigung des Gigabitausbaus zu erwarten ist. Zwar verlängert der Regierungsentwurf die Frist für die Mitteilung der Unvollständigkeit gemäß § 127 Abs. 3 S. 2 TKG eines Antrags von den vorgesehenen zwei auf drei Wochen und greift die unsererseits vorgebrachte Kritik damit teilweise auf. An der Verkürzung der Frist bis zum Eintritt der Zustimmungsfiktion gem. § 127 Abs. 3 TKG von drei auf zwei Monate wird jedoch festgehalten, ohne dass dies nach unserem Dafürhalten einen nennenswerten Einfluss auf die Geschwindigkeit des flächendeckenden Gigabitausbaus hätte. Stattdessen wird mit diesem Ansatz die kommunale Ebene unter unbotmäßigen Zeitdruck gesetzt und ihr das Risiko einer unzureichenden Prüfungstiefe angelastet.

Auch die weiterhin in § 127 Abs. 3 S. 6 TKG-E neu eingefügte Pflicht, den Eintritt der Zustimmungsfiktion auf Verlangen innerhalb einer Woche zu bescheinigen, verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand, ohne das Verfahren zu beschleunigen.

**Zu Art. 1 Nr. 40 (127 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 TKG-E – Zustimmungsfreie bauliche Maßnahmen)**

Der Regierungsentwurf hält an der vorgesehenen Erweiterung zustimmungsfreier Baumaßnahmen fest. Gegen die Zustimmungsfreiheit von Hausstichen nach § 127 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG-E bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern keine Fahrbahnquerung erforderlich ist. Bei dem geplanten § 127 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 TKG-E besteht indes weiterhin Klarstellungsbedarf, wenngleich die nun erfolgte Ersetzung des Wortes „soweit“ durch „sofern“ in § 127 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 TKG-E dafür spricht, dass die Zustimmungsfreiheit nur gilt, wenn die gesamte Baumaßnahme auf den dort genannten Straßenteilen erfolgt. Die erfassten Straßengrundstücksbestandteile sind jedoch weiterhin nicht hinreichend bestimmt. So wird aus unserer Mitgliedschaft gefordert, dass im vorgesehenen Anzeigeverfahren ferner prüfbar sein müsse, ob die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Insoweit seien Mindestanforderungen an die vorzulegenden Unterlagen zu stellen. Schließlich solle klargestellt werden, dass die Genehmigungsfreiheit nach dem TKG eine erforderliche verkehrsrechtliche

Anordnung unberührt lässt. Nicht zu vernachlässigen ist auch die mögliche Schädigung von Straßenbäumen. Befinden sich im geplanten Bereich Bäume, ist eine Genehmigung unerlässlich. Die einschlägigen Regelwerke zum Baumschutz (u. a. DIN 18920, R SBB 2023) sind auch in diesen Fällen uneingeschränkt anzuwenden.

**Zu Art. 1 Nr. 40 (§ 127 Abs. 7 TKG-E – mindertiefe Verlegung)**

Aus Sicht des Deutschen Städtetags sowie des Deutschen Landkreistages ist auch die Neuregelung des § 127 Abs. 7 Satz 1 TKG-E zu kritisieren.

Der Regierungsentwurf stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass hinsichtlich der Mindestüberdeckung von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden darf. Damit wird die bereits kritisierte Abweichungsmöglichkeit noch deutlicher gesetzlich verankert. Die geltende Regelung in § 127 Abs. 7 TKG wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, als es noch keine anerkannten Regeln der Technik für die „mindertiefe Verlegung“ gab. Mittlerweile bestehen in Form der DIN 18220 Regeln für „Trenching“-Verfahren. Insofern überrascht, dass in § 127 Abs. 7 Satz 1 erneut ermöglicht werden soll, eine von den anerkannten Regeln der Technik (also auch der DIN 18220) abweichende Mindestüberdeckung vorzunehmen, wodurch die mit der DIN bezweckte Standardisierung infrage gestellt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass auch die bisherige Haftungsregelung in § 127 Abs. 7 S. 2 TKG gestrichen werden soll. Diese sollte erhalten bleiben.

**Zu Art. 1 Nr. 40 (§ 127 Abs. 9 TKG-E – notwendige Untersuchungen zur Vorbereitung der Planung und Durchführung)**

Unverändert sieht § 127 Abs. 9 TKG-E für notwendige Untersuchungen einschließlich des Eingriffs in den öffentlichen Weg zur Vorbereitung der Planung und Durchführung der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien lediglich eine zweiwöchige Mitteilungsfrist vor. Da laut Entwurfsbegründung darunter etwa auch Bohrkernentnahmen und damit nicht nur geringfügige Eingriffe fallen können, müssen die Wegebaulastträger ausreichend Zeit erhalten, vorhandene Erkenntnisse und weitere betroffene Belange zu prüfen. Die Mitteilungsfrist sollte daher mindestens vier Wochen betragen. Zudem sind die Untersuchungen auf das erforderliche Maß zu begrenzen; vorübergehende Kennzeichnungen dürfen die Straßenausstattung nicht beeinträchtigen.

**Zu Art. 1 Nr. 41 (§ 127a TKG-E – Anzeigeverfahren)**

Der Regierungsentwurf hält an der Einführung eines Anzeigeverfahrens nach § 127a TKG-E fest, das für bestimmte Baumaßnahmen das bisher erforderliche wegerechtliche Zustimmungsverfahren ersetzen soll. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen das Verfahren in der vorgesehenen Form nach wie vor grundsätzlich und nachdrücklich ab.

Das Anzeigeverfahren nach § 127a TKG-E wird in der gegenwärtig erwogenen Form von unserer Mitgliedschaft in breiter Front abgelehnt. Uns ist bewusst, dass Anzeigeverfahren Bestandteil der föderalen Modernisierungsagenda sind, deren Zielsetzung die Städte, Landkreise und Gemeinden gutheißen und, soweit möglich, zu unterstützen bereit sind. Das darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, dass das vorgesehene Modell des Anzeigeverfahrens nach § 127a TKG-E in der Praxis nicht funktionieren kann. Auch wurde aus unserer Mitgliedschaft die Auffassung vertreten, die ohnehin schon wegen der gebundenen

Zustimmungsentscheidung geschwächte Position der Wegebaulastträger werde durch den gänzlichen Entzug der Entscheidungsgewalt für die vorgesehenen Anwendungsfälle in unzulässigem Maße reduziert, was gegen die aus Art. 28 Abs. 2 GG erwachsende Gebietshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften verstoße.

So ist bereits in zeitlicher Hinsicht der Anwendungsbereich des § 127a TKG-E mit Baumaßnahmen von bis zu sechs Monaten zu weit gefasst, da eine geplante Dauer von Baumaßnahmen von bis zu sechs Monaten sich regelmäßig nicht auf kleinere, eher unbedeutende Eingriffe in die öffentlichen Straßen und Wege beschränkt. Diese Einschätzung wird auch vom Bundesrat geteilt, der die Dauer von sechs Monaten als zeitlicher Rahmen für bauliche Maßnahmen als deutlich zu lang bemessen kritisiert (vgl. Nr. 43 der Stellungnahme des Bundesrates). Unklar bleibt zudem, welche Folgen eine Überschreitung dieser Sechsmonatsfrist haben soll.

Auch hinsichtlich des Nachweises der Fachkunde und Zuverlässigkeit des bauausführenden Unternehmens bleibt unsere Kritik unverändert bestehen. Der Referentenentwurf hat dafür die Vorlage von drei aktuellen Bescheinigungen der Wegebaulastträger vorgesehen. Nach § 127a Abs. 3 TKG-E soll hierfür nunmehr grundsätzlich die Eintragung in ein allgemein zugängliches und in der Praxis anerkanntes Verzeichnis fachkundiger und zuverlässiger Leitungstiefbauunternehmen genügen. Die Entwurfsbegründung verweist dazu exemplarisch auf das Verzeichnis des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.. Zwar werden durch den Wegfall der auszustellenden Bescheinigungen die Wegebaulastträger im Vergleich zum Referentenentwurf entlastet. Offen bleibt dabei jedoch, wie über dieses Verzeichnis die Qualität und Aktualität gerade mit Blick auf die Bauausführung gewährleistet werden kann und wie Erkenntnisse der Wegebaulastträger über mangelhafte Bauausführungen berücksichtigt werden sollen.